

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-



Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Kreiskliniken Reutlingen GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Kreiskliniken Reutlingen GmbH eine Ausfallbürgschaft zur Sicherung eines Darlehens bei der Kreissparkasse Reutlingen in Höhe von 652.000,00 EUR zu übernehmen.
2. Die Ausfallbürgschaft wird auf 80 % der Kreditsumme von 652.000,00 EUR begrenzt und auf die Laufzeit des Kreditvertrages befristet.
3. Für die Bürgschaft wird eine jährliche Prämie in Höhe von 0,26 % des jeweiligen Kreditrestbetrages erhoben.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Zur Finanzierung der Neustrukturierung der Wahlleistung Unterkunft im Klinikum am Steinenberg soll ein Darlehen in Höhe von 652.000,00 EUR aufgenommen werden. Zur Absicherung des Darlehens bei der Kreissparkasse Reutlingen soll vom Landkreis Reutlingen eine Ausfallbürgschaft übernommen werden. Die Regelungen des EU-Beihilferechts sind dabei zu beachten.

II. Ausführliche Sachdarstellung

In der Aufsichtsratssitzung am 7. Oktober 2015 wurde mit AR-Vorlage Nr. 023/2015 vom 25. September 2015 beschlossen, dass die Kreiskliniken Reutlingen GmbH den Komfort und den Service der Privatstationen West 4 und West 6 im Klinikum am Steinenberg verbessern. Im Wirtschaftsplan 2016 wurden für die Investitionen zum Umbau Mittel eingeplant.

Zur Absicherung des Darlehens bei der Kreissparkasse Reutlingen soll vom Landkreis eine Ausfallbürgschaft übernommen werden. Nach den Regelungen des EU-Beihilferechts müssen die Bürgschaften auf 80 % des Kreditvolumens beschränkt werden. Ob Investitionen zum Umbau der Wahlleistungszimmer unter die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung „medizinische Versorgungsleistungen“ gefasst werden können, ist nicht eindeutig. Daher soll für die

Bürgschaft eine jährliche Prämie in der Höhe des Zinsvorteils und der ersparten sonstigen Finanzierungskosten des gesicherten Darlehens erhoben werden.

Die Bürgschaftsübernahme bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.